



Brüssel, den 9. Februar 2016
(OR. en)

5969/16

COMPET 43
ENT 26
EDUC 22
ETS 3
JUR 65
MI 70
DELECT 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 1 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 13.1.2016 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1 final.

Anl.: C(2016) 1 final



Brüssel, den 13.1.2016
C(2016) 1 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.1.2016

**zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von
Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt sollen die bestehenden Abschnitte des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG (im Folgenden die „Richtlinie“) durch diese aktualisierte Fassung ersetzt werden; um die Öffentlichkeit und die Mitgliedstaaten über alle Berufsbezeichnungen zu unterrichten, die gegenwärtig gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie automatisch anerkannt werden können, enthält sie alle von den Mitgliedstaaten mitgeteilten neuen Berufsbezeichnungen.

Die Richtlinie trat am 20. Oktober 2005 in Kraft.¹ Der Richtlinie zufolge kommen sieben sektorale Berufe (Architekt, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker und Tierarzt) für eine automatische Anerkennung in Frage, sofern die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllt, wie sie in den Abschnitten 2 bis 8 der Richtlinie aufgeführt sind.

Nach Artikel 21 Absatz 7 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen mit, die automatisch anerkannt werden können. Die eingereichten Vorschriften werden sodann mit den Mindestanforderungen an die Ausbildung abgeglichen. Stellt sich heraus, dass die diese Qualifikationen den Anforderungen genügen, haben deren Inhaber Anspruch auf automatische Anerkennung ihrer Qualifikationen in allen Mitgliedstaaten. Anhang V der Richtlinie enthält eine Liste der Ausbildungsnachweise, für die dies gilt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Kommission Änderungen ihrer Ausbildungsnachweise mitgeteilt, und die Kommission hat diese Aktualisierungen als Mitteilung der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Bislang hat es 16 derartige Mitteilungen gegeben.²

Die Richtlinie wurde durch die am 17. Januar 2014 in Kraft getretene Richtlinie 2013/55/EU³ geändert (im Folgenden „geänderte Richtlinie“). In Artikel 21a Absatz 3 der geänderten Richtlinie wird die Verwendung des Binnenmarktinformationssystems zur Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise vorgeschrieben. Darüber hinaus bildet Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie die Rechtsgrundlage für den Einsatz delegierter Rechtsakte zur Aktualisierung der maßgeblichen Nummern in Anhang V der Richtlinie.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Anhang V der geänderten Richtlinie ergeben sich aus Programmen, die der Kommission gemeldet und von ihr genehmigt wurden, da sie die Bedingungen vereinbarter harmonisierter Normen erfüllen. Bei den Architekten kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung, bei dem alle Mitgliedstaaten zur Aufnahme neuer Titel oder Ausbildungsprogramme konsultiert werden.

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

² ABl. C 301 vom 17.10.2013, S. 1. ABl. C 183 vom 28.6.2013, S. 4. ABl. C 396 vom 21.12.2012, S. 1. ABl. C 244 vom 14.8.2012, S. 1. ABl. C 367 vom 16.12.2011, S. 5. ABl. C 183 vom 24.6.2011, S. 1. ABl. C 337 vom 14.12.2010, S. 10. ABl. C 129 vom 19.5.2010, S. 3. ABl. C 279 vom 19.11.2009, S. 1. ABl. C 114 vom 19.5.2009, S. 1. ABl. C 322 vom 17.12.2008, S. 3. ABl. C 137 vom 4.6.2008, S. 8. ABl. C 165/06 vom 19.07.2007, S. 13. ABl. C 165/07 vom 19.07.2007, S. 18. ABl. C 148/1 vom 24.06.2006, S. 34. ABl. C 003/6 vom 6.1.2006, S. 12.

³ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Behörden der Mitgliedstaaten wurden zum Inhalt der geänderten Nummern in Anhang V der geänderten Richtlinie konsultiert und haben keine Einwände erhoben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Die vorgeschlagene Maßnahme stützt sich auf die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie, dem zufolge die Kommission ermächtigt ist, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c der geänderten Richtlinie zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen.

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.1.2016

zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁴, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission Aktualisierungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten mitgeteilt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die gemeldeten Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Bedingungen in Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen. Es ist daher erforderlich, den Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG zu ändern.
- (3) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist es erforderlich, alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über die Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen zu ändern.
- (4) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁴

ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13.1.2016

*Für die Kommission
Elżbieta BIEŃKOWSKA
Mitglied der Kommission*